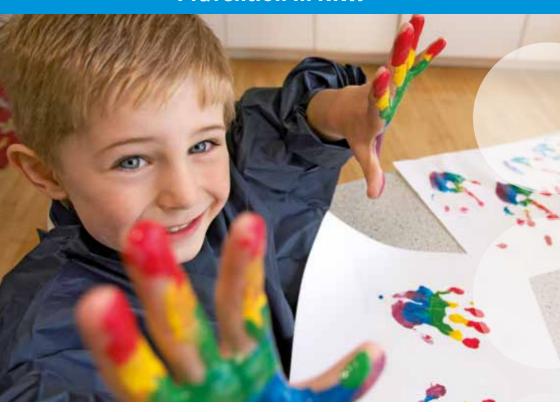


45

Prävention in NRW



Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege

Ein Leitfaden für Eltern und Tagesmütter

Prävention in NRW | 45

Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege

Ein Leitfaden für Eltern und Tagesmütter

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?	4
Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tagespflege	5
Wann sind die Kinder versichert?	5
Kostenlos und unbürokratisch – die Unfallversicherung	6
Haften wir als Tageseltern bei Unfällen?	6
Unsere Leistungen nach einem Unfall	7
Was nach einem Unfall zu tun ist	8
Ein Muss: das Verbandbuch	9
Unfallanzeige – der Unfall erfordert ärztliche Behandlung	10
Auch Tageseltern sind gesetzlich unfallversichert	11
Weitere Informationen	13
Wer hilft im Notfall weiter? – Wichtige Telefonnummern	14
Was wir tun, um Unfälle zu verhindern	15

Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege

Liebe Tageseltern, liebe Eltern,

Kinderbetreuung ist eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe. Seit 2005 stehen die betreuten Kinder in Tagespflege unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und sind damit den Kindern in Tageseinrichtungen rechtlich gleichgestellt.

Um die Arbeit der Tageseltern zu unterstützen, haben wir die wichtigsten Informationen und Formulare in dieser Broschüre für Sie zusammengestellt. Wir, die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, sind Ihr zuständiger gesetzlicher Unfallversicherungsträger in NRW. Wir übernehmen Aufklärung und Vorsorge, und – wenn ein Unfall passiert – die Rehabilitation und Entschädigung.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und eine unfallfreie Zeit.

Ihre

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung hat eine lange Tradition. Neben der Renten- und Krankenversicherung gehört sie zu den ersten sozialen Absicherungen für Arbeitnehmer. Im gewerblichen Bereich werden die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als "Berufsgenossenschaften" bezeichnet. Im öffentlichen Bereich spricht man von Unfallkassen. Sie sind regional organisiert. Neben den Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind hier auch Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schüler und Studierende sowie ehrenamtlich Tätige (wie Schöffen, Gemeinderäte, Elternbeiräte und Schülerlotsen), Personen in Hilfeleistungsunternehmen (wie Feuerwehr) sowie häusliche Pflegepersonen und Haushaltshilfen gesetzlich unfallversichert.



Die Grundpfeiler der gesetzlichen Unfallversicherung sind:

- die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- die Erbringung von Leistungen zur medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,
- der ganzheitliche Ansatz: Prävention, Rehabilitation und Entschädigung aus einer Hand,
- die Finanzierung der Beiträge allein durch die Unternehmer (z. B. Kommunen, das Land Nordrhein-Westfalen, die Landesbetriebe oder private Arbeitgeber bei Haushaltshilfen),
- die Ablösung der Unternehmerhaftung durch verschuldensunabhängige, öffentlich-rechtliche Versicherungsansprüche.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen.

Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tagespflege



Unfallversicherungsschutz besteht für die von Ihnen betreuten Kinder. Voraussetzung dafür ist, dass Sie selbst eine "Tagespflegeperson im Sinne von § 23, 43 SGB VIII" sind. Dies ist immer der Fall, wenn die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, § 4 KiBiz NRW innehat. Dies wiederum stellt das für Sie zuständige Jugendamt fest. Ob das Tagespflegeverhältnis privat oder über das Jugendamt zustande gekommen ist und ob dieses finanziell durch das Jugendamt gefördert wird, ist nicht entscheidend. Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe nach § 24 SGB VIII (z.B. Vermittlung im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB VIII) ist nicht (mehr) erforderlich. Die Unfallkasse NRW hat ihre bisherige Praxis auf Grund eines Beschlusses auf Spitzenverbandsebene aufgegeben.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder in Frühförderstellen und Förderstellen sowie in Kinder- und Wohnpflegeheimen. Außerdem stehen die eigenen mitbetreuten Kinder der Tagesmutter nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch wenn die Oma oder die Nachbarin kurzfristig die Betreuung übernehmen, sind die Kinder nicht unfallversichert.

Versichert sind die Kinder:

- während des Aufenthalts bei der Tagesmutter, z. B. beim Spielen, Essen und Trinken und auch beim Mittagsschlaf,
- bei Ausflügen, am Spielplatz oder zum Beispiel im Kindertheater,



- auf dem Weg zur Tagesmutter und auf dem Heimweg, unabhängig vom Verkehrsmittel und davon, ob das Kind den Unfall selbst verschuldet hat,
- wenn die Tagesmutter die Kinder in deren Elternhaus betreut, sobald sie dort die Betreuung übernimmt.

Kostenlos und unbürokratisch – die Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder ist für Eltern und Tageseltern kostenlos. Die Aufwendungen übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen. Die Kinder sind von Anfang an automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden. Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist nur, dass der Unfall während der Betreuung oder auf dem Weg dorthin bzw. auf dem Heimweg passiert ist.

Haften wir als Tageseltern bei Unfällen?

Das Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass Haftungsansprüche des Geschädigten (gegen den potenziellen Schädiger) auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergehen. Als Tageseltern haften Sie daher bei Unfällen der betreuten Kindern nur dann, wenn Sie ihnen vorsätzlich Schaden zufügen. Handeln Sie grob fahrlässig, indem Sie zum Beispiel Ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigen, kann Sie der Unfallversicherungsträger in Regress nehmen.

Unsere Leistungen nach einem Unfall

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen sorgt dafür, dass die von Ihnen betreuten Kinder eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung erhalten. Die Leistungen sind zeitlich nicht begrenzt und umfassen insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu. Ausnahmsweise können auch Sachschäden, die an sogenannten Körperersatzstücken (zum Beispiel Brillen oder Hörgeräte) eintreten, ersetzt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass die Ärzte bei diesen Unfällen direkt mit uns abrechnen. Weder eine private noch eine gesetzliche Krankenkasse muss hier eingeschaltet werden.

Übrigens: Die Praxisgebühr muss bei diesen Unfällen nicht bezahlt werden.

Besondere schulische und berufliche Hilfen

In besonders schweren Fällen werden auch geeignete Maßnahmen durchgeführt, um dem verletzten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene schulische und später berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Rente

Bei bleibenden Körper- oder Gesundheitsschäden nach einem Unfall zahlen wir für das verletzte Kind eine Rente.

UK NRW Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

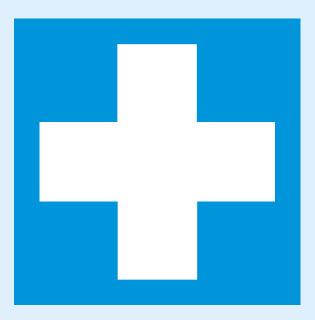
Was nach einem Unfall zu tun ist



Sollte es trotz Ihrer umsichtigen Betreuung zu einem Unfall kommen, werden Sie sicher sofort Erste Hilfe leisten und alle weiteren notwendigen Maßnahmen veranlassen.

Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass die Betreuung weiterer Kinder in Ihrer Obhut sichergestellt bleibt. Ratsam ist, entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Betreuung durch andere Tagesmütter, Nachbarn etc.), um nicht erst im Notfall eine Ersatzbetreuung organisieren zu müssen.

Achten Sie darauf, dass Sie immer genug Erste-Hilfe-Material (z. B. einen Verbandskasten nach DIN 13157) im Haus haben. Tragen Sie die Telefonnummern von geeigneten Ärzten aus der Umgebung, der Giftnotrufzentrale und dem Rettungsdienst auf den dafür vorgesehenen Seiten in dieser Broschüre ein und legen Sie diese griffbereit in die Nähe des Telefons, damit Sie im Ernstfall schnell Hilfe holen können. Erfragen Sie von den Eltern eventuelle Allergien oder sonstige medizinische Besonderheiten der Kinder und notieren Sie diese, damit Sie die behandelnden Ärzte darüber informieren können.



Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung

entsprechend GUV-I 511-1 (Verbandbuch)



Name und Anschrift der Tageseltern

	Name, vorname
	Straße, Nr.
Die Dokumentation ist nach der letzten Eintragung noch 5 Jahre lang aufzubewahren. (§ 24 Abs. 6 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (GUV- V A 1))	PLZ, Ort

Lfd. Nr.	Name des Verletzten bzw. Erkrankten	Datum und Uhrzeit	Hergang	Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung	Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme

www.unfallkasse-nrw.de

Ein Muss: das Verbandbuch

Leichte Unfälle werden im Verbandbuch eingetragen

Bitte dokumentieren Sie sorgfältig alle kleineren Verletzungen und leichteren Unfälle. Benutzen Sie hierfür entweder ein Verbandbuch oder die Dokumentationsvorlage im Mittelteil dieser Broschüre. Zu dokumentieren sind alle Verletzungen, die keine ärztliche Behandlung erfordern und während der Betreuungszeit, gemeinsamen Aktivitäten mit Ihnen oder auf dem Weg passiert sind. Dazu gehören auch Schürfwunden oder zunächst harmlose Beulen. Falls später doch noch ein Arzt aufgesucht werden muss, ist der Unfall für die Unfallversicherung klar dokumentiert. Sie müssen das Verbandbuch mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren, falls es Rückfragen zu den Unfällen gibt oder Spätfolgen eintreten. Denn so kann die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen problemlos die spätere Behandlung übernehmen.

Informieren Sie bitte auch die Eltern über Vorfälle und den Eintrag in das Verbandbuch.



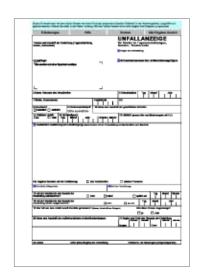
Unfallanzeige – der Unfall erfordert ärztliche Behandlung

Ist eine ärztliche Behandlung nötig, müssen Sie den Unfall der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen melden. Vordrucke für Unfallanzeigen erhalten Sie bei Bedarf von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen oder als Download unter www.unfallkasse-nrw.de (Webcode: D2910). Eine digitale Übermittlung ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

Füllen Sie die Unfallanzeige sorgfältig und detailliert aus. Genaue Informationen zum Unfallhergang sind wichtig für die Maßnahmen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen. Das Gleiche gilt für einen Wegeunfall.

Und so geht's:

- Schildern Sie den Unfallhergang ausführlich
- Fragen Sie bei Zahnunfällen nach dem behandelnden Zahnarzt und tragen Sie dies in die Unfallanzeige ein
- Fügen Sie eine Kopie des Eignungsnachweises
 (z. B. Tagespflegeerlaubnis) des für Sie zuständigen Jugendamtes bei



Schicken Sie die unterzeichnete Unfallanzeige an die für Sie zuständige Regionaldirektion:

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Regionaldirektion Rheinland

Heyestr. 99Salzmannstraße 15640625 Düsseldorf48135 MünsterTel. 0211 2808-0Tel. 0251 2102-0Fax 0211 2808-119Fax 0251 2102-21 85 69

E-Mail rheinland@unfallkasse-nrw.de E-Mail westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Regionaldirektion Westfalen-Lippe

Bei schweren Unfällen sollten Sie die Unfalkasse Nordrhein-Westfalen umgehend informieren.

Auch Tageseltern sind bei Unfällen versichert

Außerdem sind auch Sie selbst als Tagespflegeperson (im Sinne des SGB VIII) bei der Betreuung, gemeinsamen Aktivitäten und Hin- und Rückweg zur Betreuungsstätte gesetzlich unfallversichert – vorausgesetzt, Sie sind beim Jugendamt als Tageseltern gemeldet.

Sie sind tätig als

1. selbständig tätige Tagespflegeperson, wenn Sie im Sinne des § 23 SGB VII als geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt und finanziert werden, unabhängig davon, ob Sie Kinder aus einer oder mehreren Familien regelmäßig betreuen. Hierfür müssen Sie sich selbst zur gesetzlichen Unfallversicherung anmelden.

2. angestellte Tagespflegeperson,
wenn Sie bei den Eltern in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und ein oder mehrere Kinder betreuen; die Betreuung kann aber auch in Ihrer Wohnung stattfinden.
Im Falle eines Unfalles ist Ansprechpartnerin – unabhängig, ob Sie über oder unter 400 Euro brutto verdienen – die jeweilige Regionaldirektion der Unfallkasse NRW (Landesteil Nordrhein oder Westfalen), in welchem sich der Haushalt der Eltern befindet. Ist z.B. die Wohnung der Eltern in Münster, so ergibt sich die Zuständigkeit der Regionaldirektion Westfalen-Lippe.

Sie sind gesetzlich unfallversichert bei der

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) www.bgw-online.de

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Regionaldirektion Rheinland (zuständig für den Landesteil Nordrhein)

Regionaldirektion Westfalen-Lippe (zuständig für den Landesteil Westfalen)

11

10

Auch Tageseltern sind bei Unfällen versichert **Weitere Informationen**

Zuständige Stellen für die Anmeldung zur Beitragszahlung zur gesetzlichen Unfallversicherung

Ihr Arbeitgeber, also die Eltern, sind gesetzlich verpflichtet, Sie zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden und hierfür den gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag zu entrichten.

Unabhängig davon, bei welcher Stelle die Anmeldung und Beitragszahlung erfolgt, besteht immer gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW.

a) Bei einem Verdienst von mehr als 400 Euro brutto monatlich hat die Anmeldung unter nebenstehender Telefonnummer Bereich Private Haushalte zu erfolgen.

b) Verdienen Sie unter 400 Euro brutto monatlich (Minijob), so müssen die Eltern Sie bei der Minijob-Zentrale anmelden. Die Kontaktdaten finden Sie nebenstehend.

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Zentrale

Tel. 0211 9024-450

Minijob-Zentrale

www.minijobzentrale.de Tel. 0180 200504

Weitere Informationen







- Kinder in der Tagespflege (Prävention in NRW, Band 10)
- Tipps die Leben retten! (Bestellnummer: GUV-SI 8075)
- Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen (Bestellnummer: GUV-SI 8018)

Diese Broschüren können kostenlos unter der E-Mail-Adresse info@unfallkasse-nrw.de bestellt werden

Informative Internet-Adressen:

- www.kindersicherheit.de
- www.das-sichere-haus.de
- www.unfallkasse-nrw.de

12 13 Wer hilft im Notfall weiter?

Was wir tun, um Unfälle zu verhindern

Wer hilft im Notfall weiter?

Bitte notieren Sie hier die wichtigsten Telefonnummern:

Feuerwehr:	112				
Giftnotrufzentrale NRW, Zentrum für					
Kinderheilkunde der Universität Bonn:	0228 19240				
Kinderarzt:					
Notfallambulanz Krankenhaus:					
Zuständiges Jugendamt:					
Sonstige wichtige Nummern:					

Was wir tun, um Unfälle zu verhindern

Unfälle gar nicht erst passieren zu lassen, ist unser oberstes Ziel. Dazu erstellen wir umfangreiches Informationsmaterial, erforschen Unfallgefahren und machen in Aktionen auf Gefahrenquellen im Straßenverkehr aufmerksam.

Unsere Broschüren und viele aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter www.unfallkasse-nrw.de.

15

Haben Sie noch Fragen? Wir informieren Sie gerne.

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Regionaldirektion Rheinland

Heyestraße 99 40625 Düsseldorf Tel. 0211 2808-0 Fax 0211 2808-119 E-Mail rheinland@unfallkasse-nrw.de

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Regionaldirektion Westfalen-Lippe

Salzmannstraße 156 48159 Münster Tel. 0251 2102-0 Fax 0251 2102-21 85 69 E-Mail westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de

Impressum

Herausgeber

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Sankt-Franziskus-Straße 146 40470 Düsseldorf Telefon 0211 9024-0 E-Mail info@unfallkasse-nrw.de Internet www.unfallkasse-nrw.de

Verantwortlich für den Inhalt

Gabriele Pappai

Gestaltung

Gathmann Michaelis und Freunde, Essen

Druck

KWIK-Color, Düsseldorf

Auflage

10.000

Bildnachweis

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Ausgabe

Mai 2011

Bestellnummer

PIN 45

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Sankt-Franziskus-Str. 146 40470 Düsseldorf Telefon 0211 9024-0 Telefax 0211 9024-355